

Staatsministerium der Finanzen.

In der Anlage zur Bekanntmachung vom 25. April 1928 Nr. 19430 (StAnz. Nr. 96, GVB. S. 324) ist unter Bezirksamt Zweibrücken der Vortrag „Bubenhausen“ zu streichen. Bubenhausen ist seit 1. Januar 1926 der Stadtgemeinde Zweibrücken einverleibt; für Bubenhausen steht daher ab 1. Mai 1928 der örtliche Sonderzuschlag in Höhe von 8. v. H. nach dem Satze für die Stadt Zweibrücken zu.

München, den 25. Juli 1928.

Dr. Schmelzle.

(Nr. 3002 h 26.) Bekanntmachung über Vollzugsvorschriften zu Art. 12 Abs. I und II G.D. (Wappen, Flaggen und Dienstiegel der Gemeinden).

Staatsministerium des Innern.

1.

Dienstiegel.

I Die Gemeinderäte führen ein Dienstiegel mit dem kleinen bayerischen Staatswappen und mit der Umschrift „Bayern. Gemeinde (Stadt, Markt) N.“.

II Die Gemeinderäte der Gemeinden, denen ein eigenes Wappen verliehen ist, können statt des kleinen Staatswappens das eigene Wappen der Gemeinde ohne Zusätze (wie Mauerkrone, Helm, Schildhalter, Verzierungen usw.) im Dienstiegel führen; die Führung zweier verschiedener Dienstiegel (nach Abs. I und II) ist unzulässig.

III Des Dienstiegels haben sich die Gemeinderäte und die 1. Bürgermeister zu bedienen. Soweit der 1. Bürgermeister seine Befugnisse nach Art. 18 Abs. II G.D. überträgt, kann er den Beauftragten die Führung des gemeindlichen Dienstiegels einräumen.

2.

Die genannten Gemeindebehörden können zum Verschließen von Briefen und Paketen statt des Lack- und Oblaten Siegels auch Siegelmarken verwenden, die mit dem Wappen ihres Dienstiegels versehen sind; Siegelmarken dürfen jedoch nicht zur Beglaubigung von Urkunden verwendet werden.

3.

Die Weiterbenützung der zur Zeit verwendeten Dienstiegel ist gestattet, wenn in der Inschrift oder Umschrift des Dienstiegels die Kennzeichen der früheren Staatsform entfernt sind; soweit dies nicht geschehen ist, ist ein Dienstiegel nach Ziff. 1 unberzüglich zu beschaffen. Die Staatsaufsichtsbehörden haben dafür zu sorgen, daß von den Gemeinden nur vorschriftsmäßige Siegel verwendet werden.

4.

I Die Gemeinden können für das Standesamt das Gemeindefiegel oder ein besonderes Dienstiegel mit der Inschrift „Standesamt N.“ (gegebenenfalls Standesamt N. I, II. usw.) führen. Für das besondere standesamtliche Siegel kann in Gemeinden, die zur Führung eines eigenen Wappens berechtigt sind, dieses verwendet werden; in den übrigen Gemeinden ist das kleine bayerische Staatswappen zu verwenden.

II Die bisherigen, der Ministerialbekanntmachung vom 14. Dezember 1901 (GVB. S. 721) entsprechenden standesamtlichen Dienstiegel können weiterverwendet werden.

5.

Der Gemeinderat kann für einzelne gemeindliche Ämter auch besondere Dienstiegel einführen, falls dem Amtsvorstand selbständige Befugnisse des 1. Bürgermeisters nach Art. 18 Abs. II G.D. eingeräumt sind. Gemeinden, die zur Führung eines eigenen Wappens berechtigt sind, können dieses ohne Zusätze für solche Siegel verwenden; im übrigen ist das kleine bayerische Staatswappen auch für solche Siegel zu verwenden. In der Inschrift solcher besonderer Dienstiegel ist den Angaben der Ziff. 1 Abs. I die Bezeichnung des siegelführenden Amtes beizufügen, z. B. „Bayern, Gemeinde N. Sparkasse.“ oder „Bayern, Stadt N. Polizeiamt.“

6.

I Die Dienstiegel sind sorgfältig aufzubewahren.

II Die Einräumung der Führung des gemeindlichen Dienstiegels an besondere Stellvertreter des 1. Bürgermeisters (Ziff. 1 letzter Satz) ist auf das unentbehrliche Maß zu beschränken.

III Die Anschaffung von besonderen Siegeln für einzelne Ämter der Gemeinden (Ziff. 5) ist ebenfalls auf das unabweisbare Bedürfnis einzuschränken.

7.

I Sämtliche Dienstiegel und Siegelmarken sind vom Hauptmünzamt zu beziehen. Die Verwendung anderwärts hergestellter Dienstiegel und Siegelmarken, insbesondere die Verwendung von Gummisiegeln ist untersagt.

II Der Preis für ein Gemeindefiegel nach Ziff. 1 Abs. I beträgt

- a) für Farbsiegel mit Eisengriff 10 R.M.,
- für Farbsiegel mit Holzgriff 11 R.M.,
- b) für Lackiegel 8 R.M.

Soweit alte Siegelstöcke verwendbar sind und gleichzeitig mit dem Bestellschreiben an das Hauptmünzamt eingeschickt werden, ermäßigt sich der Preis um 1,50 R.M.

III Der Preis für ein Dienstiegel nach Ziff. 1 Abs. II beträgt je nach Reichhaltigkeit des Wappens

- a) für Farbsiegel 20—30 R.M.,
- b) für Lackiegel 20—25 R.M.

IV Der Preis für je 1000 Siegelmarken beträgt 6 R.M., wozu bei erstmaliger Beschaffung noch der gleiche Betrag wie für ein neues Lackiegel hinzukommt.

V Der Preis für Siegel nach Ziff. 4 und 5, sowie für die entsprechenden Siegelmarken richtet sich je nach der Art des Siegels nach Abs. II—IV.

8.

Siegelstöcke, die aus dem Gebrauche genommen werden, sind nach Lieferung neuer Siegel zur Verhütung von Mißbräuchen stets an das Hauptmünzamt abzuliefern.

9.

Aufgehoben werden die

Ministerialbekanntmachung vom 24. November 1883 über Dienstiegel der Gemeindebehörden (GVB. S. 461),

Ministerialbekanntmachung vom 23. Februar 1884 über Dienstiegel der Gemeindebehörden (GVB. S. 73),

Ministerialbekanntmachung vom 2. März 1893 über Siegel der Gewerbegerichte (GVB. S. 63),

Ministerialbekanntmachung vom 14. Dezember 1901 über Führung von Amtsiegeln durch die Standesbeamten (GVB. S. 721),

Ministerialbekanntmachung vom 10. Juli 1902 über die Dienstiegel der Gemeindevorstände (GVB. S. 235, MAB. S. 677),

Ministerialbekanntmachung vom 25. März 1920 über Dienstiegel der Städte (Staatsanz. Nr. 76),

Ministerialbekanntmachung vom 15. Juni 1920 über gemeindliche Dienstiegel (Staatsanz. Nr. 138).

10.

Wappen.

I Die Annahme oder Änderung eines eigenen gemeindlichen Wappens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

II Städten wird die Genehmigung zur Führung eines eigenen Wappens stets, den übrigen Gemeinden dann erteilt werden, wenn sie über 2000 Einwohner zählen oder wenn geschichtliche Gründe geltend gemacht werden (z. B. frühere Führung eines eigenen Ortswappens oder Gerichtssiegels durch den namengebenden Ort der Gemeinde, besonders enge nachwirkende Beziehungen des namengebenden Orts zu einer wappenführenden Familie oder an den Ort sich knüpfende geschichtliche Ereignisse von nicht nur örtlicher Bedeutung).

III Voraussetzung ist die Vorlage eines entsprechenden Entwurfes, der den heraldischen Regeln Rechnung trägt; das Wappenbild soll möglichst einfach sein, um auch im kleinen Abdruck (Dienstiegel) gut zu wirken; dem Entwurfe des Wappens ist deshalb auch ein

Siegelbild beizufügen. Das Wappen soll sich an das früher geführte Wappen oder Gerichtssiegel oder an das Wappen des mit der Geschichte verflochtenen Geschlechts oder Stiffts anlehnen oder auch besondere Merkmale oder eine besondere Bedeutung des Orts ausdrücken; alte Namen und Zeichen sollen im Wappen fortleben und den Geschichts- und Heimatssinn anregen. Soweit Wappenschilder von Familien — bei nicht ausgestorbenen Familien nur mit deren Zustimmung — in das gemeindliche Wappen herübergenommen werden sollen, kommen hierfür nur die Wappenschilder der Stammwappen in Betracht. Von der Anbringung der Mauerkrone über dem Wappenschild ist stets abzuweichen. Die Verwendung von Teilen des bayerischen Staatswappens, insbesondere der bayerischen Rauten und des Pfälzer Löwen wird in der Regel nicht genehmigt, es sei denn, daß besonders enge geschichtliche Beziehungen vorliegen.

IV Geeignete Gesuche sind auf dem Dienstwege vorzulegen; die Staatsaufsichtsbehörde hat das zuständige Staatsarchiv über den Entwurf und über die geltend gemachten geschichtlichen Gründe zu hören, falls sich das Staatsarchiv oder das Hauptstaatsarchiv nicht bereits vorher zum Gesuche geäußert haben. Nötigenfalls werden diese Behörden der Gemeinde einen Künstler für die Fertigung eines Entwurfes benennen.

11.

Flaggenfarben.

Die Annahme und Änderung von Flaggenfarben bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern; die Genehmigung wird in der Regel nur Städten und Märkten und nur in besonders begründeten Fällen erteilt. Die Flaggenfarben müssen dem Wappen entsprechen.

München, den 27. Juli 1928.

Dr. Stügel.

Berichtigung.

In der Anlage 5 zum BVerG. (GWB. S. 205) ist bei Nr. 17 Ziff. III des Haushalts des Landesversicherungsamtes (GWB. S. 303) in Spalte 2 bei „Regierungsräte“ die Zahl 2 vorzutragen und in Spalte 5 bei „Oberregierungsräte“ statt der Zahl 3 die Zahl 4 zu setzen.

Gesetz- u. Verordnungs-Blatt
für den Freistaat Bayern.

Nr. 17

München, 8. August

1928

Inhalt:

B. v. 1. 8. 28	über die Besoldung der Beamten der Bayerischen Versicherungskammer	369
B. v. 1. 8. 28	über die Besoldung der Beamten des Landesamts für Wasserversorgung	374
B. v. 7. 8. 28	über die Eichung der Binnenschiffe	380
MB. v. 2. 8. 28	über den Urlaub der Staatsbeamten	380
MB. v. 6. 8. 28	über die Schiffsfahrtsstelle beim Staatsministerium des Außern	380

(Nr. 36460 a.) **Verordnung über die Besoldung der Beamten der Bayerischen Versicherungskammer.**

Gesamtstaatsministerium des Freistaates Bayern.

§ 1.

Die Vorschriften des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 20. April 1928 (GWB. S. 205) sowie die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze finden auf die Beamten der Bayerischen Versicherungskammer entsprechende Anwendung.

§ 2.

Der Grundgehalt, die Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses und die Amtsbezeichnung der etatmäßigen Beamten der Bayerischen Versicherungskammer bemessen sich nach der beigefügten Besoldungsordnung (Anlage).

§ 3.

Die Überleitung der am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen Beamten, dann der nach dem 1. Oktober 1927 nach Maßgabe der bisherigen Besoldungsvorschriften ernannten oder beförderten Beamten regelt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 an in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden früheren Vorschriften außer Kraft.

München, den 1. August 1928. Dr. Feld. Gärtner. Dr. Stügel. J. B. Dr. Korn.
Dr. Schmelze. J. B. Lang.

Gesetz- u. Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern.

Nr. 16 München, 31. Juli 1928

Inhalt:

N. v. 30. 7. 28	über die Staatsministerien	361
N. v. 6. 7. 28	über die Änderung der Grenzen der Amtsgerichte Uffenheim und Windsheim	361
M. v. 28. 6. 28	über Änderung der Bekanntmachung über die Prüfung für technische Leiter von Bühnenbetrieben — technische Direktoren, technische Inspektoren, Theatermeister und Beleuchtungsmeister — vom 29. August 1927 (GWB. S. 279)	362
M. v. 6. 7. 28	über die Ratifikation des Staatsvertrags zur Regelung der Lotterieverhältnisse	362
M. v. 18. 7. 28	über Abänderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung (Kleinfahrzeuge)	362
M. v. 21. 7. 28	über den Verkehr mit Sprengstoffen	364
M. v. 21. 7. 28	über Änderung der Landesfischereiordnung vom 23. März 1909	364
M. v. 21. 7. 28	über Vollzugsvorschriften zu Art. 5 G. D. (Gemeindegrenzänderungen)	364
M. v. 25. 7. 28	über die örtlichen Sonderzuschläge der Staatsbeamten	366
M. v. 27. 7. 28	über Vollzugsvorschriften zu Art. 12 Abs. I und II G. D. (Wappen, Flaggen und Dienstsiegel der Gemeinden)	366

Verordnung über die Staatsministerien.

Gesamtministerium des Freistaates Bayern.

In Abänderung der Verordnungen über die Errichtung eines Ministeriums für Soziale Fürsorge vom 14. November 1918 und vom 13. Juni 1919 (GWB. 1918 S. 1232, 1919 S. 296), der Verordnung über die Errichtung eines Staatsministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 1. April 1919 (GWB. S. 125) und der Verordnung über die Errichtung eines Staatsministeriums für Handel, Industrie und Gewerbe vom 3. April 1919 (GWB. S. 127) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Das Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe wird mit dem Staatsministerium des Außern vereinigt. Der Wirkungskreis des Staatsministeriums des Außern umfasst fortan auch den bisherigen Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Handel, Industrie und Gewerbe.

§ 2.

Die Staatsministerien für Soziale Fürsorge und für Landwirtschaft werden zu einem Staatsministerium für Landwirtschaft und Arbeit zusammengelegt. Das neugebildete Staatsministerium umfasst den Wirkungskreis des bisherigen Staatsministeriums für Landwirtschaft, ferner den Wirkungskreis des bisherigen Staatsministeriums für Soziale Fürsorge. Aus dem Geschäftskreise des bisherigen Staatsministeriums für Soziale Fürsorge gehen jedoch die Angelegenheiten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (mit Einschluß der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen), der Sozialrentnerfürsorge, der Wochenfürsorge und der Beschäftigung Schwerbeschädigter auf das Staatsministerium des Innern über.

§ 3.

Das Gesamtministerium behält sich vor die Zuständigkeiten der Staatsministerien nach den Erfordernissen der Geschäftsvereinfachung zu ändern und die darnach sich ergebende Verteilung aller Geschäfte der Staatsverwaltung unter die Staatsministerien bekanntzumachen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die beteiligten Staatsministerien sind mit dem Vollzuge betraut.

München, den 30. Juli 1928. Dr. Held. Gürtner. Dr. Stügel. J. B. Dr. Korn.
Dr. Schmeltzle. J. B. Wimmer. Dr. Fehr.

(Nr. 28607.) Verordnung über die Änderung der Grenzen der Amtsgerichte Uffenheim und Windsheim.

Gesamtministerium des Freistaates Bayern.

Auf Grund des Gesetzes über die Einrichtung der Gerichte vom 29. März 1924 (GWB. S. 125) wird die Gemeinde Wiebelsheim vom 1. Oktober 1928 an vom Bezirke des Amtsgerichts Uffenheim abgetrennt und dem Bezirke des Amtsgerichts Windsheim zugeteilt.

München, den 6. Juli 1928. Dr. Held. J. B. Dr. S. Schmitt. J. B. v. Völk.
J. B. Dr. Korn. Dr. Schmeltzle. Oswald. J. B. Lang.